

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 40/10 B

L 2 KN 63/09 U (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 23 KN 149/05 U (SG Dortmund)

.....,
,

Kläger und Beschwerdegegner,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie,
vertreten durch die Geschäftsführung,
Kurfürsten-Anlage 62, 69115 Heidelberg,

Beklagte und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

Ass. jur. Ruth Macke
bei der BG RCI,
Kurfürsten-Anlage 62, 69115 Heidelberg.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Juni 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Dr. Becker
und Heinz
beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 10. September 2009 wird als unzu-
lässig verworfen.

Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen Kosten des Beschwerde-
verfahrens zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 SGG). Die Beklagte hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG den geltend gemachten Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nicht hinreichend dargelegt.
- 2 Die Beklagte misst folgender Frage eine grundsätzliche Bedeutung bei:
"Kommt es für die Feststellung des Versicherungsfalls im Rahmen von § 551 Abs. 2 RVO/§ 9 Abs. 2 SGB VII und insbesondere für die Festsetzung des frühestmöglichen Leistungsbeginns auf den Zeitpunkt des Vorliegens neuer medizinisch-wissenschaftlicher Erkenntnisse in Form der Veröffentlichung von Empfehlungen des Ärztlichen Sachverständigenbeirats Berufskrankheiten an, wenn die Erkrankung später in die Berufskrankheitenliste aufgenommen wird?"
- 3 Einer Rechtssache kommt grundsätzliche Bedeutung zu, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit in ihrem Bestand zu erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts zu fördern. Insoweit ist den Darlegungserfordernissen nur dann genügt, wenn eine abstrakte Rechtsfrage klar formuliert und ausgeführt wird, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 11 RdNr 19 und Nr 9 RdNr 4, jeweils mwN*). Die Klärungsbedürftigkeit ist zu verneinen, wenn die Rechtsfrage bereits höchstrichterlich geklärt ist oder sich für die Antwort in höchstrichterlichen Entscheidungen ausreichende Anhaltspunkte ergeben (*BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2 und § 160 Nr 8*). Zu ihrer Darlegung bedarf es regelmäßig einer Aufarbeitung der rechtlichen Problematik und einer Auseinandersetzung mit bereits vorhandener höchstrichterlicher Rechtsprechung, damit beurteilt werden kann, in welchem Zusammenhang sich die Rechtsfrage stellt und welche Rechtsgrundsätze mit Blick auf das anhängige Verfahren einer Weiterentwicklung oder Präzisierung durch das Revisionsgericht bedürfen (*BSG vom 3.4.2008 - B 2 U 355/06 B*). Daran fehlt es hier. Eine mögliche fehlerhafte Rechtsanwendung des LSG im Einzelfall führt nicht zu einer grundsätzlichen Bedeutung der damit in Zusammenhang stehenden Rechtsfrage.
- 4 Der Senat hat in seinem Urteil vom 2.12.2008 (*BSGE 102, 121 = SozR 4-2700 § 9 Nr 12*) festgestellt, dass nicht der Anerkennungsbescheid des Versicherungsträgers "konstitutiv" für die Feststellung einer Wie-Berufskrankheit (Wie-BK) ist, sondern das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für den Eintritt des Versicherungsfalls. Der Versicherungsfall der Wie-BK ist nach diesem Urteil zu dem Zeitpunkt eingetreten, zu dem alle Voraussetzungen des § 9 Abs 2 Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII; bis 31.12.1996: § 551 Abs 2 Reichsversicherungsordnung <RVO>) objektiv gegeben sind. Nach dieser Vorschrift haben die Unfallversicherungsträger eine Krankheit, die nicht in der Berufskrankheiten-Verordnung bezeichnet ist oder bei der die dort bestimmten Voraussetzungen nicht vorliegen, wie eine BK als Versicherungsfall anzuerkennen, sofern im Zeitpunkt der Entscheidung nach neuen Erkenntnissen der medizinischen



Wissenschaft die Voraussetzungen für eine Bezeichnung nach § 9 Abs 1 Satz 2 SGB VII erfüllt sind. Der Versicherungsfall einer Wie-BK liegt daher nach der Rechtsprechung des Senats erst dann vor, wenn neben den Voraussetzungen der schädigenden Einwirkungen aufgrund der versicherten Tätigkeit, der Erkrankung und der haftungsbegründenden Kausalität im Einzelfall auch die Voraussetzungen für die Aufnahme der betreffenden Einwirkungs-Krankheits-Kombination in die Liste der BKen nach neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen erfüllt sind. Aus diesem Grund hat der Senat in seinem Urteil vom 2.12.2008 (aaO) den Rentenbeginn am 1.9.1995 mit der Begründung bestätigt, dass zu diesem Zeitpunkt die generellen Erkenntnisse vorlagen.

- 5 Die Beklagte geht zwar auf diese Entscheidung ein, zeigt aber nicht auf, weshalb sich gleichwohl die von ihr aufgeworfene Frage nicht anhand der Rechtsprechung beantworten lassen soll. Kommt die Feststellung des Versicherungsfalls der Wie-BK erst mit dem Vorliegen neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse in Betracht, genügt es nicht darauf hinzuweisen, mit dem Urteil vom 2.12.2008 sei nicht über einen früheren Rentenbeginn zu entscheiden gewesen. Des weiteren zeigt die Beklagte nicht auf, welche Bedeutung der Veröffentlichung einer Empfehlung des Ärztlichen Sachverständigenbeirats Berufskrankheiten für den Zeitpunkt des Vorliegens neuer medizinisch-wissenschaftlicher Erkenntnisse zukommen soll.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)